

Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte - Erteilung

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte, die in Deutschland eine ihrer Qualifikation angemessene Erwerbstätigkeit (Beschäftigungsverhältnis oder selbstständige Tätigkeit) suchen wollen.

Ob und für welche Dauer die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, hängt allerdings davon ab, wie lange und zu welchem Zweck sich die Fachkraft sich bereits im Bundesgebiet aufhält:

- a) **Fachkraft mit Berufsausbildung**, die neu eingereist ist oder bisher einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder nach § 16e Aufenthaltsgesetz (Studienbezogenes Praktikum EU) besessen hat:
Die Aufenthaltserlaubnis kann für 6 Monate erteilt werden, wenn die Fachkraft über deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die für die angestrebte Tätigkeit ausreichend sind.
- b) **Fachkraft mit akademischer Ausbildung**, die neu eingereist ist oder bisher einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder nach § 16e Aufenthaltsgesetz (Studienbezogenes Praktikum EU) besessen hat:
Die Aufenthaltserlaubnis kann für 6 Monate erteilt werden.
- c) Nach einem Aufenthalt zum Studium nach § 16b oder § 16c Aufenthaltsgesetz und **erfolgreichem Abschluss des Studiums in Deutschland**:
Die Aufenthaltserlaubnis wird für 18 Monate erteilt.
- d) Nach **Abschluss einer Forschungstätigkeit** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d oder § 18f Aufenthaltsgesetz:
Die Aufenthaltserlaubnis wird für 9 Monate erteilt.
- e) Nach **erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet** mit einem Aufenthaltstitel nach § 16a Aufenthaltsgesetz:
Die Aufenthaltserlaubnis wird für 12 Monate erteilt.
- f) Nach **Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation oder der Erteilung der Berufsausübungserlaubnis im Bundesgebiet** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Aufenthaltsgesetz:
Die Aufenthaltserlaubnis wird für 12 Monate erteilt.

Bitte beachten Sie noch hierzu:

- In den Fällen a) und b) berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung von Probebeschäftigungen von maximal 10 Stunden in der Woche, zu deren Ausübung die Fachkraft befähigt ist. Eine selbstständige Tätigkeit ist nicht erlaubt.
- In den anderen Fällen wird die Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit erlaubt.
- Eine Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, wenn innerhalb der Gültigkeit keine angemessene Erwerbstätigkeit gefunden werden konnte.
- Ein neuer Aufenthaltstitel kann nur für die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit oder im Falle eines gesetzlichen Anspruchs erteilt werden.

Voraussetzungen

- **Wenn Sie einen ausländischen Hochschul-Abschluss haben: Der Hochschul-Abschluss muss in Deutschland anerkannt sein**

In der Online-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) kann eine Abfrage gehalten werden, ob der ausländische Hochschulabschluss in Deutschland anerkannt ist. Enthält die Datenbank keine aussagekräftige Information, sind Antragsteller verpflichtet, bei der ZAB eine individuelle, gebührenpflichtige Bewertung ihres Abschlusses zu beantragen und diese vorzulegen.

- **Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Ausländerbehörde**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass**
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
- **Wenn Sie eine Fachkraft mit Berufsausbildung sind: Ausbildungszeugnis / Ausbildungszertifikat**

Bei einer ausländischen Berufsausbildung: in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung als einfache Kopie
- **Wenn Sie eine Fachkraft mit akademischer Ausbildung sind: Ausländischer Hochschulabschluss**
 - in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung als einfache Kopie
 - ggf. Bewertung Ihres ausländischen Hochschulabschlusses (siehe im Abschnitt "Voraussetzungen")
- **Wenn Sie in Deutschland studiert haben: Studienabschluss**

Abschlussurkunde, Zeugnis oder Bescheinigung Ihrer Hochschule über den erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums
- **Wenn Ihre Forschungstätigkeit in Deutschland abgeschlossen ist: Unterlagen über die beendete Beschäftigung**
- **Wenn Sie in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben:**

Deutsches Ausbildungszeugnis
- **Nach einem Aufenthalt in Deutschland zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufs-Qualifikation**

Bescheid der zuständigen Stelle über die erfolgreiche Anerkennung
Bei reglementierten Berufen: auch Berufsausübungserlaubnis
- **Krankenversicherung**

Eine Reisekrankenversicherung ist nur ausreichend, wenn Sie sich bisher nicht im Bundesgebiet aufgehalten haben und die Aufenthaltserlaubnis für maximal 12 Monate erteilt wird.

- **Nachweis über gesicherten Lebensunterhalt**
zum Beispiel Kontoauszüge, Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch Dritte
- **Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels**
Nur bei Neueinreise und erstmaliger Beantragung erforderlich
- **Nachweis über den Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Dienststelle**
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) **oder**
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

Gebühren

- 100,00 Euro
- 28,80 Euro für türkische Staatsangehörige

Rechtsgrundlagen

- **§ 20 Aufenthaltsgesetz - AufenthG**